

b) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴³⁸, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁴⁵ und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte von Frauen und Kindern, und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;

c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;

d) allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass Personen, die diese begehen, nicht straflos bleiben;

e) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Nationale Untersuchungskommission dem Generalsekretär einen weiteren Bericht über den Stand ihrer diesbezüglichen Ermittlungen vorlegen kann;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen;

b) eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere zu Reform der Militärjustiz in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶ nachzukommen, und befürwortet eine vorübergehende Hilfe zu diesem Zweck;

d) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu

schaffen, die einen echten, alle mit einschließenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt;

e) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass alle, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

f) die noch verbleibenden Verwaltungsschranken für die Tätigkeit der politischen Parteien aufzuheben und die Abhaltung demokratischer, freier, transparenter und fairer Wahlen vorzubereiten;

g) über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen, und die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen noch immer unterliegt;

h) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

i) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/180

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/180. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

⁴⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

insbesondere deren Resolution 1998/49 vom 17. April 1998⁴⁴⁷, und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁴⁸, in denen anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den Ursachen gehören, die Massenabwanderungen und Vertreibungen zu Grunde liegen, sowie unter Hinweis auf die zweite öffentliche Aussprache, die am 16. und 17. September 1999 im Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten abgehalten wurde⁴⁴⁹,

mit Genugtuung darauf hinweisend, dass sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁰, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die allgemeinen Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über völkerrechtlichen Schutz⁴⁵¹ sowie darauf, dass Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderter Zugangs zu den Vertriebenen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994⁴⁵², mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen in Erwägung zu ziehen, sowie unter Verurteilung von Angriffen auf und die Anwendung von Gewalt gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

netes Personal sowie Personal internationaler humanitärer Organisationen,

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die bestimmte im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵³ definierte Verbrechen begangen haben, die Massenabwanderungen hervorrufen oder darauf zurückzuführen sind,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise gegenüber den Grundursachen und Auswirkungen der Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen und der Stärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Situation verhindert werden,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheits-Komponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵⁴;

2. *missbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁸ A/CONF.157/24 (Erster Teil), Kap. III.

⁴⁴⁹ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4046. Sitzung.*

⁴⁵⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

⁴⁵² Resolution 49/59, Anlage.

⁴⁵³ A/CONF.183/9.

⁴⁵⁴ A/54/360.

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen und den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen führen;

4. *betont*, dass alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen des Systems der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf den Hilfsbedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

6. *bittet* die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

7. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet

einten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Förderungs- und Schutzmaßnahmen, Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technischer Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld und Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das die Rückkehr in eine Postkonfliktgesellschaft ermöglicht;

10. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen weiterhin zu den Beratungen der Menschenrechtskommission und zu anderen internationalen Organen und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte leistet, und begrüßt außerdem die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf allen ihren künftigen Tagungen das Wort zu ergreifen;

11. *legt den Staaten nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁴⁵⁵ und dem Protokoll von 1967⁴⁵⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

12. *stellt mit Genugtuung fest*, dass eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

13. *legt den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 nahe*, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

⁴⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁴⁵⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

14. *fordert die Staaten auf*, den wirksamen Schutz und eine wirksame Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Hilfspersonal zu vertriebenen Bevölkerungsgruppen sicherstellen und die Sicherheit sowie den zivilen und humanitären Charakter von Lagern und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch ausführliche Angaben über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen auszubauen, sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, alle, die während Massenabwanderungen zu Vertriebenen wurden, zu schützen und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/181

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/181. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/154 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/68 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁴⁵⁷ über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auf die Versammlungsresolution 53/22 vom 4. November 1998 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵⁸, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

anerkennt, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich

für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte⁴⁵⁹ auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁴⁶⁰ sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Unterkommission, die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln,

1. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/182

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴⁶¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/182. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Er-

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁵⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

⁴⁶⁰ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶¹ Einzelheiten siehe Anhang II.